

Datenschutz bei Websites von Schulen

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, wie z. B. Name, Anschrift, Alter, Geschlecht, Einkommen, Vermögen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Krankheiten, Berufsbezeichnung, Zeugnisnoten, Klassenzugehörigkeit, Funktion in der Schule. Eine natürliche Person ist dann bestimmbar, wenn es möglich ist, mit Zusatzwissen (unter Umständen unter Heranziehung anderer Datenbestände) die Einzelangaben dieser konkreten Person zuzuordnen.

Besondere Gefährdungen im Internet

Internet-Angebote der Schulen enthalten häufig personenbezogene Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und eventuell sogar der Eltern. Diese werden über das Netz weltweit veröffentlicht und können von allen anderen Nutzerinnen und Nutzern aufgerufen, heruntergeladen und verändert werden. Auch lassen sich Daten, die zu einer Person auf verschiedenen Websites vorhanden sind, problemlos zusammenführen.

Die Schranken des Datenschutzes

Die Aufnahme personenbezogener Daten in Internet-Angebote ist nur zulässig, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben. Das Brandenburgische Schulgesetz (§ 65 BbgSchulG) sowie die Datenschutzverordnung Schulwesen erlauben eine Verarbeitung von Schüler- und Elterndaten nur, wenn dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule erforderlich ist.

Einwilligung der Betroffenen

Im strengen Sinne erforderlich ist eine Internet-Präsentation der Schule nicht, sodass vor der Aufnahme personenbezogener Daten von der betroffenen Lehrkraft, von der Schülerin oder dem Schüler, einem Elternteil oder Projektpartner die Einwilligung gemäß § 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz eingeholt werden muss. Sie setzt bei den Betroffenen ausreichende Informationen über die mit der geplanten Nutzung verbundenen Risiken voraus. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, d.h. ihre Ablehnung darf zu keinerlei Nachteilen führen und sie kann jederzeit widerrufen werden, wonach alle Daten der Schülerin oder des Schülers zu löschen sind. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten einzuholen. Grundsätzlich sollte bei den Internet-Angeboten ein Personenbezug wegen der damit verbundenen Risiken für die Bildung von Persönlichkeitsprofilen aber so weit wie möglich vermieden werden.

Verantwortung der Schule

Das Betreiben einer eigenen Homepage macht die Schule zur Anbieterin nach dem Teledienstegesetz (TDG) bzw. dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) mit allen aus diesen Vorschriften resultierenden Pflichten. Grundsätzlich trägt die Schulleitung als Anbieterin von eigenen Inhalten nach § 8 TDG die Verantwortung. Sie sollte Festlegungen treffen, wer für die Pflege und Freigabe der Websites verantwortlich ist.

Zur Konzeption des Angebotes ist die oder der interne Datenschutzbeauftragte der Schule hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden.

Der Betrieb der eigenen Homepage

Die Schule als Provider

Betreibt die Schule das Internet-Angebot selbst, muss sie sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) bzw. des MDStV halten. Insbesondere darf die Schule regelmäßig keine IP-Adressen von erfolgreichen Zugriffen in Log-Dateien speichern.

Externe Provider

Bei der Auswahl von Service-Providern ist darauf zu achten, dass auch sie diese Vorgaben erfüllen, da die Schule als Auftraggeberin nicht aus ihrer Verantwortung als Anbieterin entlassen wird. Service-Provider sollten dem EU-Recht unterliegen und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen deutlich klarstellen, dass sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

Kostenlose Dienste genau prüfen

Kostenlose Angebote von Web-, E-Mail-, Foren- und Gästebücher-Services, die in der Regel durch Werbung oder Auswertungen des Nutzerverhaltens finanziert werden, sollten vermieden werden. Bei der Nutzung solcher kostenloser Angebote ist darauf zu achten, dass die bei den Service-Providern dargestellten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind und streng geprüft werden, dass bei der Nutzung keine unerkannten Nebeneffekte (z. B. automatische Weiterleitung von Zugriffsdaten) auftreten können.

Datenschutzgerechte Seitengestaltung

Impressum und Datenschutz-Erklärung

Die nach § 6 TDG vorgeschriebene Anbieterkennzeichnung (Impressum) mit Name und Anschrift sollte von jeder Website aus erreichbar sein. Eine Datenschutz-Erklärung sollte zudem die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Internetangebots deutlich machen. Auch kann klargestellt werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen und die Haftung für Einträge Dritter oder Rechtsverletzungen auf gelinkten Seiten abgelehnt wird.

Umgang mit Links

Bei Links sollte deutlich werden, dass diese außerhalb der Verantwortung der Schule liegen, z.B. durch das Verlassen des Angebots der Schule. Gästebücher, Foren und Chats sind regelmäßig auf unzulässige oder strafrechtlich relevante Inhalte zu prüfen. Links sollten gelegentlich daraufhin durchgesehen werden.

E-Mails sicher übertragen

Bei E-Mail-Adressen oder Mitteilungsfeldern sollte auf die Risiken des offenen Versands hingewiesen werden. Nützlich wäre auch das Angebot eines verschlüsselten E-Mail-Austausches.

Sicherheitsrisiken minimieren

Aktive Inhalte und Cookies sollten wegen eventueller Sicherheitsrisiken grundsätzlich vermieden werden. Zumindest sollte das Angebot aber auch ohne deren Aktivierung nutzbar bleiben.

Was darf veröffentlicht werden?

Listen mit Personendaten nur mit Einwilligung

Klassenlisten, Ehemaligenlisten, Arbeitsgruppenbeschreibungen, Projektteilnehmende, Elternvertretungen oder Sprechstundenübersichten dürfen nur ins Internet-Angebot übernommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen dazu vorliegt.

Bilder und Webcams

Auch Bilder sind personenbezogene Daten, wenn darauf Personen zu erkennen sind. Wie bei allen personenbezogenen Daten gilt auch hier die Anforderung der Einwilligung unter den oben genannten Bedingungen in jedem Einzelfall. Gegen unbefugte Verbreitung ist das Recht am eigenen Bild durch das Kunsturhebergesetz besonders geschützt.

Dasselbe gilt auch für Webcams. Sie dürfen nur in das Internetangebot der Schule eingebunden werden, wenn ihre Aufnahmen keine identifizierbaren Personen zeigen (z.B. grobe Übersichtsaufnahmen).

Fragen oder Beschwerden?

Schreiben Sie uns oder rufen Sie einfach an!

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 03 32 03 / 3 56 - 0
Fax: 03 32 03 / 3 56 - 49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
und für das Recht
auf Akteneinsicht

Schulen, Internet
und
Datenschutz

Schulen im Netz



Tipps zur datenschutzgerechten
Gestaltung der Websites von Schulen